



Amtsgericht Saarbrücken
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken

Rechtsanwältin
Christin Lehné
(Moorbad)
Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

**Amtsgericht
Saarbrücken**

- Familiengericht -
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-05
Telefax: 0681/501-5600

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
39 F 242/23 EAHK

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **17/23** Durchwahl **0681/501-6098** Fax **0681/501-3765** Datum **15.09.2023**

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lehné,

in der Kindschaftssache

**betreffend die Herausgabe von
Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019**

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Minnet
Justizamtsinspektorin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Sprechzeiten Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr Internetadresse www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html

Parkmöglichkeiten unmittelbar am Amtsgericht in der Straße Am Kieselhumes auf dem Parkstreifen bzw. auf einem öffentlichen Parkplatz Öffentliche Verkehrsmittel Buslinie 107
--

Bankverbindung IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX
--

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

– Beglaubigte Abschrift –

<u>Erlass</u>
<input type="radio"/> Zur Geschäftsstelle gelangt
<input type="radio"/> Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel
am _____
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Saarbrücken
Beschluss

39 F 242/23 EAHK

In der Kindschaftssache

betreffend die Herausgabe von Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019
wohnhaft -

2. Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker
Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken

- Verfahrensbeistandin -

3. Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Christin Lehné, (Moorbad), Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl
Geschäftszeichen: 17/23

4. Aleksandra Maria Kasprzak,

wohnhaft -

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken

Geschäftszeichen:

Gerichtsfach: 13

5. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken

wegen Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Herausgabe eines Kindes

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal am 15.09.2023 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters auf Herausgabe des minderjährigen Kindes Nicolas Jäckel, geboren am 9.9.2019, an ihn wird zurückgewiesen.
2. Die Kindesmutter und der Kindesvater tragen jeweils die Hälfte der Gerichtskosten. Die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Auslagen selbst.
3. Der Verfahrenswert wird auf 2000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller ist der Vater des Kindes Nicolas Jäckel, geboren am 9.9.2019. Er begeht die Herausgabe des Kindes von der Antragsgegnerin.

Das Kind befindet sich nach einer Inobhutnahme durch das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken in einer Wohngruppe des Margaretenstiftes. Seit dem 14.9.2023 ist die Inobhutnahme beendet und das Kind befindet sich in der Wohngruppe aufgrund eines Antrages der allein sorgeberechtigten Mutter auf eine Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII.

Die Zulässigkeit des vom Kindesvater gestellten Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann dahinstehen, denn der Antrag des Kindesvaters ist nicht begründet.

Dem Kindesvater steht kein Herausgabeanspruch für das Kind aus der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 1632 BGB zu.

Der Kindesvater ist nicht Inhaber der elterlichen Sorge für das Kind, insbesondere nicht Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Deshalb kann der Kindesvater nicht eine Herausgabe des Kindes an sich verlangen.

Ein Herausgabeanspruch gegenüber Dritten Personen steht nach § 1632 BGB nur dem Inhaber der Personensorge für das Kind zu.

Inhaberin der Personensorge ist die Kindesmutter und nicht der Kindesvater. Der Antrag des Kindesvaters war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 81 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus § 41 in Verbindung mit § 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbstständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Begläubigt
Saarbrücken, 15.09.2023

Minnet, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

"Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>

Von: "Amtsgericht Saarbrücken" <safe-sp1-1324306030241-011195592>

Datum: 15.09.2023, 14:32 Uhr

Akte: 39 F 242/23 EAHK

An: "Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>

Betreff: Empfangsbekenntnis

Empfangsbekenntnis

Geschäftszeichen

39 F 242/23 EAHK

Amtsgericht Saarbrücken <safe-sp1-1324306030241-011195592>

In Sachen

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekenntnisses für die Entgegennahme der/des elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige	k.A.	23_09_15_39F242-23-#EU_Z_0534 l#Beschluss FamilienG, NachlassG, sonst fG (Ri) (UR_MK). - Beglaubigte Abschrift -
Andere / Sonstige	k.A.	B. mit RBB v. 15.09.2023 - Beglaubigte Abschrift -
Andere / Sonstige	k.A.	Übersendung zur Kenntnisnahme
Andere / Sonstige	k.A.	Übersendung zur Kenntnisnahme

übermittelt worden.

Das Empfangsbekenntnis wird nicht abgegeben, da

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

Lehné, Christin (66849 Landstuhl) <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>